



Sehr geehrten Damen und Herren, liebe Mitstreiter und (Mit-) Betroffene,

bereits im Jahr 2014 trat eine neue Verordnung der EU in Kraft ((EU) Nr.1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014), die sich mit den so genannten invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung beschäftigt. Wie alle Verordnungen der EU muss auch diese in Deutsches Recht umgesetzt werden, gilt aber grundsätzlich sofort nach ihrer Veröffentlichung. Seit dem 03. August 2016 ist auch die hierfür notwendige Artenliste gültig, sodass von diesem Tag an die Verordnung angewendet werden muss.

Invasive Tier-, Pflanzen- und Mikroorganismenarten können erhebliche ökologische und wirtschaftliche Schäden mit sich bringen und stellen zweifelsfrei eine enorme Störung oder Bedrohung für die verbliebenen Ökosysteme Europas dar, sie können Biotope nachhaltig verändern, andere, einheimische Arten verdrängen oder ihnen nachstellen, Seuchen-Reservoirs darstellen und nebenbei gravierende wirtschaftliche Probleme mit sich bringen. Daher ist es sinnvoll, Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken können.

Die vorliegende Verordnung betrifft all jene 38 Arten aus der Liste der EU Kommission, die alle von unionsweiter Bedeutung eingestuft wurden. Sie dürfen seit August 2016 **nicht mehr ein- oder durch die EU durchgeführt, gehandelt, vermarktet, gezüchtet, vermehrt, aufgezogen, gepflegt, abgegeben oder transportiert werden.**

Ziel ist es, die Wildbestände in Europa möglichst einzudämmen oder auszurotten, sie mindestens zu managen und eine Weiterverbreitung zu verhindern. Betroffene Lebensräume sollen, sofern möglich, wieder hergestellt werden.

Zu den betroffenen Tierarten zählen neben dem Chinesischen Muntjak auch Nutria, Streifen- (Burunduk) und Grauhörnchen, Waschbär und Nasenbär, an Vögeln der Heilige Ibis und die Ceylon-Glanzkrähe, alle Buchstaben-Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta*), der Amerikanische Ochsenfrosch, eine Fischart und diverse Krebstiere, u. a. die Wollhandkrabbe und der Signalkrebs, aber auch einige Pflanzen.

Die Kriterien, die zur Listung und zum Verbot geführt haben, würden in vielen Mitgliedsstaaten auch für verwilderte Hunde und Katzen geltend gemacht werden können. Mitgliedsstaaten der EU dürfen die Regelungen nicht abschwächen, jedoch verschärfen und können Tierarten von regionaler Bedeutung ergänzend für ihr Staatsgebiet in die Liste aufnehmen. Ebenso kann die EU weitere Arten in die Liste der verbotenen Arten aufnehmen.

Für wild lebende Tiere sind tödliche und nicht tödliche Maßnahmen zum Management vorgesehen und mit „detection and eradication“, also ausfindig machen und vernichten/ausrotten beschrieben.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Was bedeutet die Verordnung 1143/2014 für wen?

Private Tierhalter:

Für Tiere, die zum Inkrafttreten der Verordnung und der Tierliste bereits gepflegt wurden und werden gilt **Bestandsschutz**, d. h. diese Individuen dürfen **bis zu ihrem Lebensende weiter gepflegt werden**. Hierzu muss jedoch die Unterbringung und Haltung der Tiere Sicherheitsaspekten, die ein Entweichen und Reproduktion sicher verhindern, entsprechen. Es darf jedoch kein neues Listen-Tier angeschafft oder nachgezüchtet werden, auch die Abgabe von Tieren, ja selbst der Transport ist nicht erlaubt. Verwitwet ein soziales Tier, z. B. ein Waschbär, darf theoretisch kein neuer Sozialpartner mehr angeschafft werden. Hieraus entstehen zwangsläufig ganz erhebliche Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere. Auch die Aufzucht von verwaisten Jungtieren ist zukünftig nicht mehr erlaubt, sofern die Tiere zu den gelisteten Tierarten gehören. Solche Jungtiere dürfen zudem nicht mehr wieder ausgewildert werden.

Können die geforderten Haltungs- und Sicherheitsauflagen nicht erfüllt werden, müssen die Tiere abgegeben werden. Hierzu sollen durch die Mitgliedsstaaten Möglichkeiten geschaffen werden. Was mit den dort abgegebenen Tieren geschieht, ist bislang nicht geregelt. Ob und, wenn ja wie hier eine Überwachung und Kontrolle vorgesehen ist, bleibt derzeit abzuwarten. Bislang besteht keine Dokumentations-, Melde- oder Nachweispflicht für Privathalter und diese fiel durch die Änderung der EU Artenschutz-Verordnung (26. November 2016) auch für die Rotwangen-Schmuckschildkröte und den Ochsenfrosch weg, da diese aus dem Anhang B der Verordnung gestrichen worden sind. Dennoch muss dringend angeraten werden, Nachweise für den Vorbesitz der Tiere aufzubewahren und ggf. den Altbestand an Tieren – freiwillig – den Naturschutzbehörden zu melden, um vom Bestandsschutz für Altbestand abgesichert zu sein.

Gewerbliche Tierhalter:

Hier wird grundsätzlich nicht unterschieden, ob es sich z. B. um Landwirtschaftliche Betriebe (Fischzuchten, Krebserzeuger) oder Pelztierfarmen, gewerbsmäßige (Hobby-)Züchter (mit Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz), Schausteller, Zoos und Tierparks, den Zirkus oder Einrichtungen des Tier- und Artenschutzes (also auch Tierheime und Auffangstationen) handelt. Unterschiedslos alle sind angehalten, die betroffenen Tiere binnen 24 Monaten (bis Ende Juli 2018) abzugeben, sie „auslaufen zu lassen“, sie zu verwerten, zu veräußern oder zu keulen (zu töten). Es sind keinerlei Sonderregelungen z. B. für Zoologische Gärten



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

vorgesehen, ebenso wenig für Tierheime etc.. Zoos und ggf. einzelne Tierhalter wie gewerbsmäßige Hobbyzüchter können sich als so genannte Ex-Situ-Zuchtzentren anerkennen und registrieren lassen und dann unter strikten Auflagen eine Erlaubnis bei der EU-Kommission beantragen. Dies macht nur hier Sinn, kann jedoch nur schwerlich für Tierheime und Auffangstationen, landwirtschaftliche Nutzung oder Aquakultur und Schaubetriebe Anwendung finden, zumal dann die Zucht nach tiergärtnerischen Kriterien notwendig wird und die Abgabe der Jungtiere kaum möglich sein wird.

Tierheime im weitesten Sinn:

Da diese keine Ex-Situ-Zuchtzentren sein können und nur schwer die Auflagen würden erfüllen können, müssen diese innerhalb von zwei Jahren den Tierbestand auflösen, eine reguläre Vermittlung der Tiere erscheint infolge der Regelungen für die o.g. Übernehmer und des Vermarktungsverbot (Vermittlung kann de facto als eine Vermarktung angesehen werden) unmöglich. Auch die Aufnahme neuer Tiere ist verboten. Zudem sind die Aufnahme und das Aufziehen verwaister Jungtiere ebenfalls nicht mehr erlaubt.

Einrichtungen des Tier- und Artenschutzes wird kein Sonderstatus zuerkannt, da dieser in der Verordnung nicht vorgesehen ist und jede Einrichtung – nicht die Verbände – müsste für sich eine Erlaubnis ggf. als Ex-Situ-Einrichtung beantragen bei der Kommission. Dies wäre im Rahmen einer Regelung möglich, wenn der soziale Aspekt der Arbeit, die diese leisten, Anerkennung fände. Hier müsste jedoch die Kommission eine positive Empfehlung an den betroffenen Mitgliedsstaat aussprechen, die dieser im Rahmen einer Erlaubnis umsetzen kann, jedoch nicht muss.

Hierzu bedarf es einer klaren Regelung seitens der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht, die vom Bundestag zügig eingefordert wurde, jedoch wahrscheinlich erst in der kommenden Legislaturperiode (2017 ff) zu erwarten sein wird. Zuständig hierbei ist das Bundes-Umweltministerium (BMU).

Mit Schreiben der Kommission an den Vorsitzenden des Deutschen Tierschutzbundes vom 20. Oktober 2016, der einerseits beinhaltet, dass weit verbreitete Arten im Rahmen nicht tödlicher Managementmaßnahmen nach Art. 19 auch die Unterbringung (behördlich verfügt) beinhalten kann und Tierheimen und Auffangstationen hierbei eine wichtige Rolle zukommen kann. Hier wird über eine Unterbringung bis zum natürlichen Lebensende der Tiere nachgedacht, jedoch auch an eine legale Vermittlung betroffener Tiere an Privatpersonen oder zwischen Privatpersonen, sofern die Mitgliedsstaaten dies als angemessene und den besonderen Umständen entsprechende Managementmaßnahmen ansehen und ein Entkommen und eine Fortpflanzung ausgeschlossen sei.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Als Einschränkung muss hier beachtet werden, dass nur weit verbreitete Arten, also einige Krebstiere (z. B. Signalkrebs und Wollhandkrabbe), Waschbär und Schmuckschildkröten hierdurch abgedeckt wären, nicht andere, in Deutschland wenig oder nicht relevante Arten, z. B. der Nasenbär.

Wild lebende Tiere:

Hier können lediglich Managementmaßnahmen greifen, die mit „detection and eradication“, also tödlichen und nicht tödlichen Maßnahmen, sowie der Eindämmung umschrieben werden können, also Jagd, Bejagung mit Fallen, ggf. Unfruchtbarmachung (analog zu verwilderten Katzen in Deutschland).

Verwaiste Jungtiere dürfen jedoch generell nicht aufgezogen werden, auch die Aufnahme in Wildtierstationen ist nicht legal. In einigen Bundesländern findet dies bereits Anwendung:

<https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/invasive-arten-hessen>

und z. B. in Sachsen Anhalt wird die Tötung betroffener Tiere bereits von den Tierheimen gefordert. Dies gilt auch für herrenlos aufgefundene Schmuckschildkröten aus dem Freiland.

Jägerschaft:

Es ist davon auszugehen, dass betroffene Arten ganzjährig zur Bejagung frei gegeben werden und hierbei hohe Abschussquoten erwartet werden (detection and eradication, tödliche Maßnahmen im Management). Betrachtet man jedoch die Prämisse im Jagdrecht, das den Vorgaben des Tierschutzes herbei vollumfänglich Rechnung getragen werden muss, sollten Setz-, Brut- und Säuge- /Führ- und Aufzuchtzeiten Beachtung finden. Analog zu den jahrelangen Bemühungen, den Rotfuchs als Tollwut-Reservoir und „Raubzeug“ niedrig zu halten, muss zumindest beim Waschbär damit gerechnet werden, dass dieser dies mit erhöhter Fruchtbarkeit, analog zum Fuchs ausgleichen wird. Bezüglich des Nutria, dessen Reduzierung und Management nur durch professionelle Jäger und Fallensteller bewerkstelligt werden und der zumindest einer Nutzung zugeführt werden konnte, erscheint dies kaum zu schaffen zu sein. Zudem steht zu bedenken, dass ggf. die Haftungsfrage, analog zu Wildschäden, ggf. auf die Jäger übergehen könnte, was sich bereits im „Verursacherprinzip“ zur Schadensbegleichung in der Verordnung andeutet. Analog zum Einfangen verwilderter Hauskatzen ist für den Fang von Listenarten mit Fallen ein Sachkundenachweis und eine einschlägige Erlaubnis notwendig.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de



Schädlingsbekämpfung:

Auch dieser, nach § 11 Tierschutzgesetz erlaubnispflichtige, an den Nachweis einer einschlägigen Sachkunde gebundene Berufszweig kann ggf. durch die Verordnung betroffen und mit der „detection and eradication“, sowie tödlichen und nicht tödlichen Maßnahmen betraut sein.

Praktische Tierärzte und Veterinärämter:

Müssen Tiere im Sinne einer Keulung oder Einzeltiere im Rahmen der Tötungsanordnung für gewerbliche Tierhalter getötet werden, so obliegt dies der Tierärzteschaft und die Überwachung liegt in den Händen der Veterinärämter. Da diese Tiere jedoch weder krank oder vermeintlich seuchentragend, noch nicht therapierbaren Leiden oder Schmerzen ausgesetzt sind, muss hier juristisch geklärt werden, in wie weit hier ggf. übereinstimmende Sachverhalte vorliegen, wie z. B. beim Töten von ungewollten Jungtieren, lästig gewordenen Heimtieren oder überzähligen Hunden und Katzen u. v. m., wobei der vernünftige Grund und die gebotene Verhältnismäßigkeit ggf. nicht ansatzweise durch eine EU-Verordnung per se zwingend gegeben sein dürfte, analog auch zur Kennzeichnungsverordnung. Hier muss geklärt werden, wie dies einerseits seitens des Tierschutzgesetzes und des Art. 20a GG zu betrachten ist und ebenso, wie dies das Landesrecht und der Berufsethos der Tierärzteschaft und der Tierärztekammern sehen.

Es ist unzweifelhaft, dass hier teils ganz erhebliche Verstöße gegen §§ 1, 2, 3, 4, 5, 16 und 17, sowie den Verfassungsgrundsatz des Tierschutzes als Staatsziel im GG (20a) vorliegen, wird die Verordnung 1:1 ungesetzt.

Untere Naturschutzbehörden:

Nach Auskunft des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) werden die Unteren Naturschutzbehördenzuständig sein, Erlaubnisse zu erteilen, aber auch die Überwachung der Umsetzung der Verordnung zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 30.09.2016 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Sachsen-Anhalt, an eine dort lokalisierte Auffangstation wird unter Berufung auf Art. 32 der Verordnung die Tötung zur Bestanderschöpfung als zulässig geschildert und darauf verwiesen, dass eine Weitergabe an Dritte nicht möglich sei, weswegen die Behörde „**in Übereinstimmung mit § 16 (1) Punkt 2 die Tötung betroffener Individuen veranlassen**“ könne. Für die Buchstabenschmuckschildkröten müsse eine zeitweilige Aufnahmekapazität der Naturschutzbehörden geprüft werden, die dann zu einer [erzwungenen] Aufnahme der



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Tiere in die dortigen Zoos und Tiergärten [die sie ebenfalls nicht halten dürfen!] gemäß § 6 der Naturschutz-Zuständigkeiten-Verordnung vom 21.06.2011 nach sich ziehen würde. Die umgehende Weitergabe der Tiere aus der betroffenen Station an die zuständige Naturschutzbehörde wird noch geprüft.

Hierin ist ein Dilemma zu sehen, das Behörden und Halter zwingen könnte, dem Tierschutzgesetz und der Verfassung mit Art. 20 a GG zuwider handeln zu müssen und damit in eine erzwungene Konfrontation mit den Veterinärbehörden, die für deren Einhaltung zuständig sind zu geraten.

Die Auffangstation begrüßt dezidiert die Bestrebungen der EU, bezüglich invasiver Arten tätig zu werden und zielführende Maßnahmen zu ergreifen. Es ist gut, dass der Import und der Handel mit invasiven Arten gestoppt werden. Auch die Einschränkungen der Zucht, insbesondere der Massenzucht einiger Arten aus der Liste ist sehr zu begrüßen und findet unsere vollste Unterstützung, sofern verhaltensbiologische und daher tierschutzrelevante Aspekte nicht berührt werden.

Dennoch weist die Verordnung inhaltliche Lücken und schwerwiegende Kritikpunkte auf, sei es die Liste der Arten von EU-weiter Bedeutung als solche, aber auch die ganz erheblichen Eingriffe bei den privaten Tierhaltern und insbesondere der Einrichtungen des Tier- und Artenschutzes und der Zoos.

Hier verlangt die EU schwerwiegende Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht und gegen den Art. 20 a des Grundgesetzes.

Eine Vielzahl von Personen- und Berufsgruppen sind hiervon – neben den Tieren - massiv betroffen.

Wir bitten Sie und fordern Sie daher auf, gemeinsam mit uns, unabhängig von ggf. ansonsten voneinander abweichenden Einstellungen, seien Sie Tierhalter/In, Tierschützer/In, Wissenschaftler/In, Jäger/In, eine Einzelperson oder ein Interessen-Verband, Behördenmitarbeiter/In oder beruflich Betroffene/r, für eine vertretbare und tierschutzkonforme Umsetzung in nationales Recht oder gar die juristische Klärung beim Europäischen Gerichtshof von strittigen Fragen zu arbeiten.

Ihr Team der *Auffangstation für Reptilien, München e.V.*



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de



Forderungen an die Politik

Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft muss nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden. So auch hier.

Wir fordern die Bundesregierung und die Ministerien hiermit auf

1. Die ethisch und moralisch hohen Grundsätze, die im Staatsziel Tierschutz, begründet auf Artikel 20a des Grundgesetzes zu bewahren und nicht aufzugeben, um die Verordnung umsetzen zu können.
2. Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr.1143/2014, nebst der Durchführungsverordnung EU 2016/1141 so vorzunehmen, dass darin keine Verstöße gegen geltendes Recht, namentlich das Tierschutzgesetz, beinhaltet sind.
3. Eine bürgerfreundliche und umsetzbare, verhältnismäßige Regelung in Anlehnung an Artikel 31 der Verordnung für die Halter von Tieren zu schaffen, die das Weiterleben und Unversehrtheit der betroffenen Individuen garantiert und Rechtssicherheit für die Tierhalter schafft.
4. Basierend auf Artikel 32 ethisch verträgliche und mit dem Tierschutzgesetz konforme Regelungen sicherzustellen, die es gewerblichen Haltern, insbesondere jenen Einrichtungen des Tier-, Arten- und Wildtierschutzes und der zoologischen Gärten sensu lato, ermöglichen, ihre Bestände entweder weiterhin tier- und verhaltensgerecht halten oder abgeben zu können, da diesen eine Zulassung in Anlehnung an Artikel 9 (1) als sozial bedeutsame Einrichtungen zukommt. Diese wären ansonsten, da sie keine Berücksichtigung in der Verordnung gefunden haben, in ihrer wichtigen Arbeit behindert bzw. könnten diese nicht mehr leisten.
5. Die Vorgaben des Artikel 9 (1) dahingehend anzuwenden, dass sie unter 4. Genannten Einrichtungen ungestört weiter ihrer Arbeit nachgehen können und diesen den rechtlichen Schutz zu gewähren, den sie hierfür benötigen und der sozialen Bedeutung ihrer Arbeit gerecht zu werden.
6. Mit Schreiben der Kommission an den Vorsitzenden des Deutschen Tierschutzbundes vom 20. Oktober 2016, der einerseits beinhaltet, dass weit verbreitete Arten im Rahmen nicht tödlicher Managementmaßnahmen nach Art. 19 auch die Unterbringung (behördlich verfügt) beinhalten kann und Tierheimen und Auffangstationen hierbei eine wichtige Rolle zukommen kann. Hier wird über eine Unterbringung bis zum natürlichen Lebensende der Tiere nachgedacht, jedoch auch an eine legale Vermittlung betroffener Tiere an Privatpersonen oder zwischen Privatpersonen, sofern die Mitgliedsstaaten dies als angemessene und den



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

besonderen Umständen entsprechende Managementmaßnahmen ansehen und ein Entkommen und eine Fortpflanzung ausgeschlossen sei.

Diese Möglichkeit, die Arbeit von Tierschutzorganisationen, wie Tierheimen und Auffangstationen auszunutzen und somit diesen auch in Zukunft die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Tieren zu ermöglichen, sollte dringlichst genutzt und zur Anwendung gebracht werden.

7. Sicherzustellen, dass auch in Zukunft keine Tiere in Menschenobhut ohne vernünftigen Grund getötet werden
8. Managementmaßnahmen vorzuschreiben, die mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sind, hier insbesondere jene, die tödlich sind.
9. In Umsetzung der Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass entstehende Kosten zur Unterbringung betroffener Tiere im Sinne des Verursacherprinzips getragen werden, hinsichtlich der Schaffung und des Unterhaltes von Einrichtungen für die betroffenen Tiere
10. Willkürliche Maßnahmen, wie die Keulung von Fundtieren (insbesondere Schmuckschildkröten oder verwaisten Jungtieren), aber auch von Tieren in der Obhut von Tierschutz- und Artenschutz-, sowie Wildtierstationen zu unterbinden bzw. zu verbieten.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de